

Stellungnahme

zum Entwurf der SINTEG- Verordnung

Berlin, 28. Februar 2017

Inhalt

1. Einleitung und Zusammenfassung	3
2. Mechanismus der Verordnung	3
3. Auswirkungen für Stromspeicher und Power-to-X-Anlagen	4
4. Auswirkungen für Erneuerbare Energien	4
5. Umsetzung der Erstattungsansprüche	4
6. Dokumentationspflichten	9
7. Kostenschätzung	10
8. Weitere Anpassungsvorschläge der SINTEG-Verordnung	10

1. Einleitung und Zusammenfassung

Im Rahmen des BMWi-Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) sollen die Anforderungen an bzw. Möglichkeiten für ein Energieversorgungssystem mit einer Einspeisung von zeitweilig bis zu 100 Prozent der Stromnachfrage aus Erneuerbaren Energien demonstriert werden. Die SINTEG-Verordnung soll den notwendigen rechtlichen Rahmen für Teilnehmer des Förderprogramms schaffen. Hier wird insbesondere die Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen geregelt, die den Teilnehmern aufgrund der Projektstätigkeit entstehen.

Der BDEW begrüßt das Förderprogramm ausdrücklich und unterstützt das Ziel der SINTEG-Verordnung, die für die Teilnehmer im Rahmen des Projektes entstehenden wirtschaftlichen Nachteile zu kompensieren, ohne dies dabei zu einem Nachteil der Letztverbraucher werden zu lassen. Bei den Erstattungsregelungen besteht allerdings dringender Nachbesserungsbedarf, um eine rechtssichere Umsetzung zu ermöglichen und wirtschaftliche Nachteile bei den beteiligten Netzbetreibern zu vermeiden. Aufgrund der Kurzfristigkeit war eine abschließende Bewertung nicht möglich, der BDEW befürwortet hierzu weitere Konsultationen.

Die wichtigsten Forderungen des BDEW sind:

- **Netzbetreibern dürfen keine Nachteile entstehen. Für die geleisteten Erstattungszahlungen müssen sie vollumfänglich kompensiert werden.**
- **Effekte aus der Verordnung für die Festlegung der Erlösobergrenze für die 4. Regulierungsperiode müssen neutralisiert werden.**
- **Die Verordnung sollte sicherstellen, dass einfache und transparente Prozesse zum Einsatz kommen.**

Eine Vielzahl der SINTEG-Projektpartner sind Mitglieder im BDEW. Der BDEW begleitet die fünf SINTEG-Projekte eng und beteiligt sich aktiv an der weiteren Diskussion. Es darf nicht übersehen werden, dass die Regelungen der SINTEG-Verordnung auch auf Akteure außerhalb der Projekte wirken und zu wirtschaftlichen Nachteilen führen können.

Die folgenden Hinweise sollen der Verbesserung der Verordnung dienen und somit den Erfolg der Projekte unterstützen. Des Weiteren sind die Anpassungen notwendig, da ansonsten die Projektstätigkeiten der SINTEG-Projekte zu Lasten der Letztverbraucher erfolgen würden.

2. Mechanismus der Verordnung

Der BDEW begrüßt den Mechanismus der SINTEG-Verordnung, da der bestehende Rechtsrahmen beibehalten wird und Projektteilnehmer wirtschaftliche Nachteile durch die Projekte im heutigen Rechtsrahmen erstattet bekommen können. Durch die Grundentscheidung, Teilnehmer an den SINTEG-Projekten nicht direkt von Netzentgelten oder Umlagen zu befreien, sondern stattdessen die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, wird der Eindruck einer Vorentscheidung hinsichtlich der zukünftigen Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens effektiv vermieden. Dies ist zu begrüßen.

Der bisherige Entwurf bezieht sich vor allem auf den wirtschaftlichen Ausgleich von Nachteilen der Projektteilnehmer und weniger auf eine regulatorische Innovationszone. Beispielswei-

se stellt sich die Frage, inwiefern eine EE-Anlage zu Testzwecken im Rahmen der Projekte abgeregelt werden kann, ohne dass direkt die Anforderungen nach § 13 Abs. 2 EnWG zutreffen.

Der Mechanismus muss sicherstellen, dass die wirtschaftlichen Nachteile nicht mit dem Ausscheiden von Teilnehmern aus dem SINTEG-Projekt erlöschen. Die SINTEG-VO sollte daher den Anspruch auf Erstattung an die Zeiträume der Teilnahme koppeln und nicht an das aktuelle Bestehen einer Teilnahme.

Aufgrund der langen Projektlaufzeit sollte eine Zwischenevaluation der Verordnung zur Projekthalbzeit angestrebt werden. Derzeit können noch nicht alle Einzelfälle vollumfänglich abgedeckt werden und man hätte so die Chance, in der Verordnung noch mal Anpassungen vorzunehmen, was dem Fortschritt der jeweiligen Projekte gerechter werden würde.

3. Auswirkungen für Stromspeicher und Power-to-X-Anlagen

Die Begrenzung der Erstattung der EEG-Umlage auf 60% erscheint nicht schlüssig. Damit werden Power-to-X-Anlagen und Stromspeicher gegenüber Letztverbrauchern benachteiligt, da diesen die volle EEG-Umlage erstattet wird. Dies steht dem technologieoffenen Ansatz von SINTEG entgegen. Der BDEW empfiehlt daher, auch für Stromspeicher und Power-to-X-Anlagen die volle EEG-Umlage zu erstatten.

4. Auswirkungen für Erneuerbare Energien

Aus Sicht des BDEW ist die Möglichkeit der Anwendung von zuschaltbaren Lasten zur Bewirtschaftung von Netzengpässen grundsätzlich zu begrüßen. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung ist jedoch zu hinterfragen, warum die Einspeiseleistung durch Zuschaltung von Lasten reduziert werden muss. Durch die gewählte Formulierung kämen gleichwertige Anwendungen allein aufgrund ihrer Allokation nicht zur Anwendung, obwohl sie in gleicher Weise zur Bewirtschaftung des Netzengpasses geeignet wären.

Aus Sicht des BDEW sollten daher auch Lasten am Netz der öffentlichen Versorgung herangezogen werden können, deren Zuschaltung in gleicher Weise auf den Netzengpass einwirken. Damit diese in einen fairen Wettbewerb zu Anlagen vor dem Netzverknüpfungspunkt treten können, muss im Hinblick auf Abgaben, Umlagen und Steuern ein Handlungsfeld geschaffen werden. Dies könnte im Fall eines zugrunde liegenden Netzengpasses eine einheitliche Befreiung oder Belastung mit Abgaben, Umlagen und Steuern sein.

5. Umsetzung der Erstattungsansprüche

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass den Teilnehmern an den SINTEG-Projekten aufgrund der Projektstätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile (insb. bei der Zahlung von Netzentgelten und Umlagen) erstattet werden sollen. Es ist sinnvoll, dass für Ansprüche auf Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils konkrete Anforderungen vorgegeben werden. Die in Teil 2 der Verordnung vorgesehenen Regelungen sollten jedoch in Hinblick auf den Umsetzungsaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die an den SINTEG-

Projekten teilnehmen, und die Integrierbarkeit in die standardisierten Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Netzentgelten und Umlagen überprüft werden.

Die Verordnungsbegründung stellt dar, dass die laufenden Belastungen für die Wirtschaft vollständig im Rahmen der SINTEG-Verordnung kompensiert werden. Bei den einmaligen Belastungen werden Projektteilnehmer mit Ausnahme der Netzbetreiber kompensiert. Von den Netzbetreibern wird verlangt, dass sie die einmaligen Belastungen aus der Verarbeitung der Anzeigen sowie aus der Implementierung von Prozessen zur Abwicklung von Erstattungszahlungen und zur Verrechnung mit Netzentgelten ohne Kompensation aus eigenen Mitteln finanzieren. Die hierfür veranschlagten 59.000 Euro erscheinen sehr niedrig.

Keine Nachteile für Netzbetreiber

Die SINTEG-Verordnung lässt offen, von wem die festgestellten Erstattungsansprüche letztendlich getragen werden. Netzbetreiber vereinnahmen Netzentgelte, Aufschläge und Umlagen für andere Unternehmen. Es ist nicht klar, ob und wie auch die Erstattungsansprüche von den Netzbetreibern verrechnet werden sollen und können. Für die Kalkulation und Abrechnung von Netzentgelten und Umlagen unterliegen die Netzbetreiber engen regulatorischen Vorgaben. Die SINTEG-Verordnung soll diese Vorgaben nicht aufheben, sondern eine rechtssichere Grundlage für die Erstattung der wirtschaftlichen Nachteile liefern.

Es ist sicherzustellen, dass die Erstattung für den Netzbetreiber selber zu keinerlei wirtschaftlichen Nachteilen führt.

→ Es ist deshalb unabdingbar, dass eine eindeutige Regelung aufgenommen wird, wie regulierte Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung vollumfänglich für die Erstattungszahlungen kompensiert werden.

Eine Möglichkeit wäre die Berücksichtigung dieser Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 ARegV, was durch eine Anpassung der ARegV geschehen könnte.

Keinesfalls darf es jedoch dazu kommen, dass die Netzbetreiber durch Erstattungen an Projektteilnehmer, für die sie ihrerseits nicht kompensiert werden, gezwungen sind, die öffentlich geförderten Demonstrationsprojekte indirekt mitzufinanzieren.

Besonders ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer, denen wirtschaftliche Nachteile erstattet werden sollen, auch an Netzbetreiber angeschlossen sind, die nicht an den SINTEG-Projekten beteiligt sind.

Aufgrund der Verordnung soll kein teilnehmender Partner schlechter gestellt werden, das betrifft gleichfalls die jeweiligen Netzbetreiber. Die Verordnung regelt jedoch nicht, ob und mit welcher Wirkung regulatorische Effekte für den Netzbetreiber entstehen.

Da die Verordnung bis 2022 in Kraft ist, fällt das nächste Basisjahr in den relevanten Zeitraum. Im Jahr 2021 werden die für die Festlegung der Erlösobergrenze für die 4. Regulierungsperiode relevanten Daten bei den Netzbetreibern erhoben.

→ In der Verordnung sollte deshalb klargestellt werden, dass aufgrund der Sonderregelungen dieser Verordnung bestehende Effekte für die Festlegung der Erlösobergrenze für die 4. Regulierungsperiode neutralisiert werden.

Gemäß § 12 i.V.m. § 11 kann eine Erstattung frühestens im nachfolgenden Jahr der definierten Zeiträume nach § 6 Absatz 2 stattfinden. Die SINTEG-Verordnung legt jedoch weder Fristen bzgl. der Antragsstellung durch die Teilnehmer oder Bearbeitungszeiten seitens der Bundesnetzagentur, noch die Rückerstattungsfrist durch die Netzbetreiber fest, weswegen die Erstattung gemäß § 12 i.V.m. § 11 auch weitaus später erfolgen kann.

→ Daher sollte geregelt werden, dass die Ansprüche gegenüber den Netzbetreibern innerhalb von drei Jahren gelten gemacht werden.

Die Verknüpfung der wirtschaftlichen Nachteile an definierte Zeiträume gemäß § 6 ist sachgerecht und für die wirtschaftlichen Teilnehmer ausreichend. Netzbetreiber können jedoch nicht nur in den definierten Zeiträumen gemäß § 6 wirtschaftliche Nachteile erleiden, sondern auch in den fünf Jahren der nachfolgenden Regulierungsperiode, wenn das betrachtete Jahr mit einem Basisjahr gemäß § 6 ARegV zusammenfällt. Dieser Fall liegt beispielsweise im Jahr 2021 vor, wenn der Netzbetreiber aufgrund der zu erwartenden Rückerstattung gemäß § 12 zur Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht eine Rückstellung in den Vorjahren bildet, die bis dahin noch nicht aufgelöst werden konnten. Des Weiteren decken die Zeiträume keine Testphase von Teilnehmer ab, die zu Forschungs- und Entwicklungsprozessen notwendig sind, um entsprechende Erfahrungen außerhalb netzkritischer Situationen zu sammeln.

Die SINTEG-Verordnung sieht vor, dass die teilnehmenden Demonstratoren die Möglichkeit zur Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen durch die Projektstätigkeit haben. In einigen Fällen kann dies durch den Wegfall von Sonderstellungen (z.B. Kunden, die an § 19 Absatz 2 StromNEV teilnehmen) zu höheren Kosten in den Netzentgelten um bis zu zweistellige Millionenbeträge pro Jahr für einen Verbraucher führen. Gemäß § 7 muss der teilnehmende Demonstrator diese höheren Netzentgelte in einem ersten Schritt an den zuständigen Netzbetreiber in dem jeweiligen Jahr entrichten und bekommt seine wirtschaftlichen Nachteil erst frühestens im Folgejahr zurück erstattet.

→ Es empfiehlt sich mithilfe von angepassten Abschlagszahlungen die Kostenbelastung für den Endverbraucher abzuschwächen.

Die SINTEG-Verordnung kann dies sicherstellen, in dem alle Teilnehmer und alle Abrufende von Projektstätigkeiten aus dem SINTEG-Vorhaben (bspw. Übertragungsnetzbetreiber) monatlich die Zeiträume nach § 6 an den zuständigen Netzbetreiber übermitteln. Der Netzbetreiber kann dann die Parameter nach § 7 Absatz 2 fiktiv anpassen und fehlende Daten schätzen, um die Ermittlung von Netzentgelten gemäß §§ 17-19 StromNEV bereits unter Herausrechnung der SINTEG-Projektstätigkeiten zu ermitteln und abzurechnen. Auf diese Weise würden nur die geschätzten Werte – in der Regel wäre dies für den Monat Dezember der Fall – in der ex-post Betrachtung gemäß §§ 6 bis 9 glattgestellt werden. Die Teilnehmenden würden auf diese Weise Netzentgelte entrichten, die nahezu identisch mit denen wären, wenn keine SINTEG-Tätigkeiten erfolgt wären.

Die geplanten Projektstätigkeiten im Rahmen des SINTEG-Projektes können maßgeblich Einfluss auf die jährliche vertikale Netznutzung nehmen und damit die vorgelagerten Netzkosten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber beeinflussen. Hierbei ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob tatsächlich im Rahmen der Projektstätigkeit zusätzliche Kosten durch Netzausbau-

maßnahmen beim Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiber entstehen, die höhere Kosten der vertikalen Netznutzung rechtfertigen würden. Für das Projekt sollte dies nicht zutreffend sein, weswegen die höheren Kosten der vertikalen Netznutzung nicht auftreten dürften. Die SINTEG-Verordnung müsste analog zum § 7 die Berechnung der vertikalen Netznutzung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber regeln, um keinen Anstieg der vertikalen Netznutzungskosten durch die Projektaktivitäten zu erhalten.

Fragen ergeben sich darüber hinaus beispielsweise in der Verrechnung von Erlösdifferenzen aus Netzentgelten. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Mehr- oder Mindererlöse im Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV zu berücksichtigen.

→ Die Abwicklung der Erlösdifferenzen aus Netzentgelten der Projektteilnehmer im Rahmen der SINTEG-Verordnung sollte aber aufgrund der direkten Zuordenbarkeit mit den Projektteilnehmern zeitnah ohne das Regulierungskonto erfolgen.

Durch den Nachweisprozess über die BNetzA ist sichergestellt, dass den Transparenzanforderungen genüge getan werden.

→ Alternativ könnten die Erstattungen als Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 ARegV eingestuft und damit zeitnah ausgeglichen werden.

Auch der Umlagemechanismus zwischen den Netzbetreibern für die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungs-Umlage gemäß § 17f Abs. 5 Satz 1 EnWG, die AbLaV-Umlage sowie die KWKG-Umlage ist nicht trivial.¹

Die begrenzte Anzahl von SINTEG-Teilnehmern sollte im Rahmen der Umlagemechanismen so behandelt werden, wie sie ohne SINTEG behandelt werden würden. Dies sollte auch deshalb so umgesetzt werden, da durch ein mögliches Aussetzen dieser Umlagemechanismen für die SINTEG-Teilnehmer bundesweite Ausgleichsverfahren (z.B. § 19 StromNEV-Umlage, KWKG-Umlage, etc.) außer Kraft gesetzt werden würden und die Kosten der Experimentierklausel müssten die Netznutzer im jeweils von SINTEG betroffenen Netzgebiet getragen werden. Das kann nicht vom Gesetzgeber gewollt sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verordnung das Ziel hat, keine Vor- und Nachteile auf Grund der Projektaktivität von SINTEG zu generieren.

Die SINTEG-VO lässt die Frage offen, ob die Beträge aus § 19 Absatz 2 StromNEV auch weiterhin für die Teilnehmer von den Netzbetreibern bezogen werden können, wenn die Teilnehmer nur unter fiktiven Bedingungen die Anforderungen an § 19 Absatz 2 StromNEV erfüllen. Wenn dies nicht der Fall ist, würde das bedeuten, dass die Erstattung der fiktiven Netzentgelte zu einer Mehrbelastung der Netzkunden des jeweiligen Netzgebietes führen, da das Absinken der bundesweiten Umlage durch die herausfallenden Teilnehmer niedriger ist als der Anstieg der Netzentgelte um den Betrag der Erstattung der Teilnehmer des Netzgebietes. Diese Situation wird verstärkt, je höher die § 19 Absatz 2 StromNEV Umlage des Teilnehmers zuvor war.

¹ Weitere Informationen siehe: BDEW: Leitfaden zum § 19 Abs. 2 StromNEV – Umlagemechanismus, 22. Dezember 2014, Berlin, [Link](#).

Der gleiche Sachverhalt ist auch bei den Rückerstattungen aus § 8 zu finden. Hier werden verschiedene Umlagen (z.B. EEG- und KWKG-Umlage), die im normalen Prozess über eine bestehende Systematik weiterverrechnet werden, an den Endkunden zurückerstattet. Wenn diese Systematik bei den in § 8 beschriebenen Rückerstattungen ausgehebelt wird, würde die Erstattung zu einer Mehrbelastung der Netzkunden des jeweiligen Netzgebietes führen. Die bestehenden Systematiken sollten daher weiter gelten.

→ Daher muss die SINTEG-Verordnung sicherstellen, dass die Netzbetreiber weiterhin die Möglichkeit haben, für die Teilnehmer eine Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV zu beziehen, auch wenn Anforderungen nur unter fiktiven Bedingungen erfüllt sind. In § 7 Absatz 2 SINTEG-VO sollte daher rechtssicher geregelt werden, dass für die Ermittlung der Ansprüche aus § 19 Absatz 2 StromNEV auf die fiktiven Werte abgestellt wird und diese die Grundlage für die Abrechnung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber darstellen.

In Bezug auf die EEG-Umlage ergibt sich eine weitere Fragestellung bzgl. der Zuständigkeit des Netzbetreibers. Für die Einnahme der EEG-Umlage ist das beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen und nicht der Verteilnetzbetreiber zuständig. Der Energielieferant gibt die Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber für die bundesweite EEG-Abwicklung weiter. Nur im Falle von Eigenverbrauch wird die EEG-Umlage vom Verteilnetzbetreiber erhoben und an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber weitergeben. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte in der SINTEG-Verordnung die Zuständigkeit für die Erstattung des wirtschaftlichen Nachteils und die Verrechnung zwischen den beteiligten Parteien verankert werden.

→ Ansprüche aus der Erstattung der EEG-Umlage sollten daher direkt gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber geltend gemacht werden.

Alternativ sollte in der SINTEG-Verordnung rechtssicher geregelt werden, wie Verteilnetzbetreiber etwaige Erstattungsansprüche bzgl. der EEG-Umlagen beim Übertragungsnetzbetreiber geltend machen können.

Netzbetreiber unterliegen einer Regulierung durch die Bundesnetzagentur bzw. Landesbehörden. Die Bildung von Rückstellungen, die Vorteilerstattung durch Teilnehmer oder auch die Auswirkungen auf die Nutzung des Regulierungskontos können Auswirkungen auf die Anreizregulierung nehmen und damit die regulierte Rentabilität der Netzbetreiber negativ beeinflussen.

→ Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Erstattungen gemäß § 12 i.V.m. § 11 als gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 ARegV einzuordnen sind.

Andererseits sollten Netzbetreiber die Rückstellungen im Zusammenhang mit § 12 gegenüber der Bundesnetzagentur bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze gemäß § 6 ARegV anzeigen müssen, damit diese die Rückstellungen in der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt lässt.

→ Weitere Erstattungsansprüche außer Netzentgelte und Umlagen, die durch die SINTEG-Teilnehmer geltend gemacht werden (z.B. Verwaltungskosten), sollte der

Netzbetreiber als Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 ARegV einstufen und damit zeitnah ausgleichen können.

6. Dokumentationspflichten

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Teilnehmer ihre Teilnahme am SINTEG-Projekt gegenüber der Bundesnetzagentur anzeigen. Der Ordnungsgeber rechnet mit ca. 40 Teilnehmern, die in einem nächsten Schritt ihre wirtschaftlichen Nachteile darstellen und ihre wirtschaftlichen Vorteile dagegen rechnen müssten. Diese Berechnung muss belegt und der BNetzA vorgelegt werden. Nach Prüfung durch die BNetzA ist der Netzbetreiber verpflichtet, den festgestellten Betrag an den erstattungsberechtigten Teilnehmer zu entrichten. Der BDEW plädiert dafür, diesen Prozess so einfach und transparent wie möglich zu gestalten und das bspw. notwendige Formulare durch die BNetzA zur Verfügung gestellt werden.

→ Die SINTEG-Verordnung sollte zudem sicherstellen, dass einfache und transparente Prozesse zum Einsatz kommen.

Beispielsweise sollten seitens der Bundesnetzagentur notwendige Nachweispflichten durch entsprechende Formulare bereitgestellt werden.

Die SINTEG-Ausschreibung hat u.a. eine Breitenwirksamkeit der zu demonstrierenden Lösungen und damit einhergehend eine deutlich verbesserte Akzeptanz der Energiewende zum Ziel. Daher sollte hier insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass ein Großteil der Flexibilitätsanbieter kleine und mittlere Unternehmen sind. Diese wollen ihren Beitrag zur Energiewende leisten und sollten nicht durch bürokratische und kostenintensive Hürden davon ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang hat der BDEW erhebliche Zweifel, ob die sehr umfangreichen Berichtspflichten gemäß § 12 SINTEG-Verordnung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen stehen. In den SINTEG-Projekten wirken viele kleinere Teilnehmer mit, für die der entsprechende Aufwand eine wesentliche Belastung bedeuten würde.

Ein Beispiel stellt hier der § 6 Abs. 3 der Verordnung dar, der die Teilnehmer verpflichtet, sämtliche Zeiträume nach Absatz 2 dokumentieren. Allerdings werden nicht pauschal alle Teilnehmer in den beiden Alternativen des Absatzes 2 tatsächlich wirtschaftlich benachteiligt.

→ Vor diesem Hintergrund sollten die Teilnehmer lediglich die Zeiträume dokumentieren, in denen sie auch wirtschaftlich benachteiligt sind.

Eine praxiserprobte Option wäre z.B. auch ein Anzeigeverfahren in Anlehnung an das Verfahren bei Sonderentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV. Bei „kleineren“ Entnahmestellen und Einspeisepunkten könnten Aggregatoren bzw. Direktvermarkter die Anzeigen übernehmen.

→ Der Prozess sollte so ausgestaltet werden, dass die Ansprüche gegenüber den Netzbetreibern innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden können.

Es wäre daher zu empfehlen, in die Verordnung Fristen für die Nachweiserbringung und Bestätigung durch die BNetzA aufzunehmen.

7. Kostenschätzung

Die Verordnungsbegründung enthält zwei Tabellen zur Belastung für die Wirtschaft. Diese gehen von ca. 40 Feststellungsanträgen jährlich in den fünf SINTEG-Projekten aus. Es werden 276.000 EUR einmalige und 485.000 EUR jährliche Belastungen angenommen.

Die fünf SINTEG-Projekte werden über vier Jahre mit rund 230 Mio. EUR vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert. Die beteiligten Projektpartner investieren weitere ca. 370 Mio. EUR. Aufgrund dieser Dimension geht der BDEW davon aus, dass die von der Verordnung betrachtete Belastung für die Wirtschaft weit größer ausfällt als vom BMWi angesetzt.

8. Weitere Anpassungsvorschläge der SINTEG-Verordnung

8.1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

Die geforderte Nennung der assoziierten Partner in der Kooperationsvereinbarung bis zum 1. Juni 2017 erschwert die Durchführung einiger Projekte erheblich. Der Kooperationsvertrag wurde bisher unter den Zuwendungsempfängern geschlossen. Die vertragliche Bindung des Konsortiums mit den assoziierten Partnern könnte auch durch eine andere Vertragsform realisiert werden. Weiterhin ist die zeitliche Vorgabe problematisch, da somit potenziell sinnvolle Teilnehmer später nicht mehr beitreten können.

8.2. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

Die Definition der Projektstätigkeit umfasst bisher nicht alle Aktivitäten der SINTEG-Projekte. Bei der Ausschreibung des Programms wurde durch das BMWi explizit die Beteiligung auch von Übertragungsnetzbetreibern gefordert. Begrifflich ist die Projektstätigkeit in § 2 Nr. 3 und die Ausnahme von der Pflicht eine gemeinsame Internetplattform für zu- und abschaltbare Lasten einzurichten in § 5 auf Verteilnetzbetreiber beschränkt. Wir gehen davon aus, dass das ein redaktionelles Versehen ist, da auch Übertragungsnetzbetreiber am Programm als Teilnehmer beteiligt sind. Folgerichtig wäre dann der Wortlaut der entsprechenden Vorschriften durch Verwendung der Begriffe „Verteilung und Übertragung von Strom“ statt „Verteilung von Strom“ sowie „Netzbetreiber“ statt „Verteilnetzbetreiber“ zu ändern.

8.3. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 begrenzt die Teilnehmerdefinition ausschließlich auf Zuwendungsempfänger, Unterauftragnehmer und assoziierte Partner. Letztere wiederum müssen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in der Kooperationsvereinbarung genannt sein.

Die Regelung verkennt, dass entsprechend den Zuwendungsbescheiden betreffender Konsortialpartner die Akquise von Flexibilitätsanbietern auf Seiten von Einspeisern und Verbrauchern erst im Rahmen der Projektumsetzung erfolgt. Aus diesem Grund sind diese nicht im Kooperationsvertrag als assoziierte Partner im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannt.

Hintergrund dieses in den Projektanträgen dargestellten und bewilligten Prozesses ist, dass gerade die Entschädigungsmöglichkeiten der vorliegenden Verordnung als Argument für eine

Teilnahme an SINTEG dienen sollen. Gerade kleinere und mittlere Anlagenbetreiber kamen als Konsortialpartner/Zuwendungsempfänger nicht in Betracht und werden auch nicht als Unterauftragnehmer zum Einsatz kommen. Eine Begrenzung der Teilnehmer auf den im Entwurf genannten Kreis führt also insbesondere zu einem Ausschluss von KMU, (privaten) Betreibern von PV-Anlagen, Hausspeichern, Wärmepumpen etc. Dies sind aber genau die Adressaten von SINTEG, die dem Anspruch der Ausschreibung, für mehr Akzeptanz der Energiewende auf breiter Fläche zu sorgen, gerecht werden könnten.

Um die Demonstrationsoptionen von SINTEG möglichst umfangreich auszunutzen, sollte der Teilnehmerkreis entsprechend erweitert werden.

8.4. Zu § 3

§ 3 statuiert diverse Pflichten zur Datenübertragung. Sofern die Anlage bereits im Anlagenregister (EE-Anlage) oder in Zukunft im Marktstammdatenregister (MaStR) enthalten ist, sollte die BNetzA die erforderlichen Daten im Sinne des Bürokratieabbaus aus diesen Registern entnehmen und den Teilnehmern nicht die Pflicht auferlegen, die bei der BNetzA bereits vorhandenen Daten erneut zu melden. Eine solche Regelung würde sonst gegen die Pflicht des MaStR laufen.

8.5. Zu § 6 Abs. 2

Der Erstattungsanspruch des § 6 darf nicht nur auf den Anwendungsfall beschränkt sein, in dem bereits ein Netzengpass vorliegt und ein Einspeisemanagement-Signal gesendet wurde. Wie in der Ermächtigungsgrundlage in § 119 Abs. 1 Nr. 2 EnWG angelegt, sollten auch Maßnahmen in der sogenannten gelben Ampelphase erstattungsfähig sein. Das bedeutet, dass gerade bei einem prognostiziertem Netzengpass schon im Vorfeld erstattungsfähige Maßnahmen ergriffen werden können, um gerade nicht das Einspeisemanagement-Signal auslösen zu müssen. Im Zusammenspiel mit dem bestehenden § 9 sind nach aktueller Fassung keine Erstattungen wirtschaftlicher Nachteile für marktbasierende Lösungsansätze zur Vermeidung von Engpasssituationen in der gelben Ampelphase möglich.

8.6. Zu § 6 Abs. 3

An dieser Stelle ist geregelt, dass alle Zeiträume, in denen Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung durchgeführt werden, von den Teilnehmern dokumentiert und der BNetzA auf Anforderung vorgelegt werden müssen. Zur Bestimmung des Einflusses auf das System und zur Vermeidung kritischer Zustände im Netz sollten diese Meldungen auch den jeweils betroffenen Verteil- und Übertragungsnetzbetreibern im Vorfeld übermittelt werden.

8.7. Zu § 6 Abs. 4

Der Begriff des zuständigen Netzbetreibers in § 6 Abs. 4 SINTEG-VO ist missverständlich, da i.d.R. nicht nur ein Netzbetreiber für die Vereinnahmung aller Netzentgelte, Netzentgeltzuschläge und Umlagen zuständig ist. Hier müsste klargestellt werden, ob der Teilnehmer seine Ansprüche bei verschiedenen zuständigen Netzbetreibern vorlegt oder ob nur ein Netzbetreiber für die Erstattung zuständig sein soll. Eine Entnahmestelle, die nach dem geänderten

KWKG unter die besondere Ausgleichsregelung fällt, wird vom ÜNB im Rahmen des KWKG als Kunde der besonderen Ausgleichregelung abgerechnet. Ein reduziertes Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird hingegen von einem Verteilnetzbetreiber gewährt, wenn der Kunde im Verteilnetz angeschlossen ist. Es kann somit mehrere zuständige Netzbetreiber für einen Kunden geben. Der BDEW empfiehlt daher klarzustellen, wie die Regelungen der Verordnung auszulegen sind.

8.8. Zu § 10 Abs. 3

Keine wirtschaftlichen Vorteile im Sinne von § 10 Absatz 1 sollten die Einnahmen durch den Verkauf von Fernwärmelieferungen aus Power-to-Heat-Anlagen sein, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des Teilnehmers produziert werden. Power-to-Heat-Anlagen zur Produktion von Fernwärme ersetzen regelmäßig eine anderweitige Wärmeerzeugung, z.B. aus einer KWK-Anlage. Einnahmen aus dem Verkauf der Fernwärme sind ebenfalls keine Mehrerlöse und deshalb als wirtschaftlicher Vorteil nicht anzurechnen.

8.9. Zu § 11

An dieser Stelle ist nicht geregelt, an welchen Netzbetreiber die Vorteile ausgeschüttet werden sollen. Es erscheint jedoch sinnvoll, hier ebenfalls die in § 6 Abs. 4 genannten Netzbetreiber als Empfänger zu benennen. Dies können für einzelne Teilnehmer auch mehrere unterschiedliche Netzbetreiber sein. In diesem Fall sollten, wie auch in § 10 Abs. 4 vorgesehen, die Vorteile anteilig zugeordnet werden.

8.10. Zu § 11 und § 12 Abs. 5

Es ist bisher nicht klar geregelt, wie häufig und mit welchen Fristen die Nachteilsersatzung bzw. die Vorteilsausschüttung erfolgen sollen.